

Anlage

Anlage

für den Statut

zum Schriftsatz vom 17.3.94

331

zwischen 'Kulturband',
Postfach 52.

§ 1

Rechtliche Stellung

- (1) Der Aufbau-Verlag wurde von dem Deutschen Kulturbund im August 1945 gegründet und ist als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1932 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechtungsführung in den Betrieben der Volkswirtschaft (GBl. S. 219) juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.
- (2) Der Verlag untersteht in politischer und ideologischer Hinsicht der Anleitung und Kontrolle durch den Deutschen Kulturbund und - soweit in der Arbeit der Staatsorgane vorgesehen - den Ministerien für Kultur.
- (3) Der Verlag ist in ökonomischer Hinsicht dem Institut für Wirtschaftsinformation, Kultur und Verlagswesen, kurz IWK genannt, unterstellt, das gegenüber dem Verlag die Aufgaben einer VVB erfüllt.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verlag führt in Rechtsverkehr die Bezeichnung: Aufbau-Verlag, Verlag des Deutschen Kulturbundes, Berlin W 8, Französische Straße 52.
- (2) Sitz des Verlages ist Berlin

§ 3

Aufgaben des Verlages

- (1) Der Verlag legt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Grundaufgaben des Deutschen Kulturbundes zugrunde, deren Inhalt wie folgt lautet:
"Der Deutsche Kulturbund tritt für die Wahrung und Weiterentwicklung aller fortschrittlichen, freiheitlichen und"

und die ... der bei unter-
stehen ... die für die
Auswahl der ... Mitarbeiter in ihren
Abteilungen unmittelbar verantwortlich sind.

§ 6

Leitung

- (1) Die Leitung des Verlages erfolgt unter ständiger Mit-
bestimmung der Werkstätten und ihrer Organisationen nach
dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem
Grundsatz der Einzelleitung.
- (2) Der Verlag wird durch den Verlagsleiter geleitet, der
vom Deutschen Kulturbund im Einvernehmen mit dem DTK
ernannt und abberufen wird. Die Ernennung und Abberufung
erfolgt nach der Satzung des Deutschen Kulturbundes durch
den Präsidialrat. Der Verlagsleiter handelt im Namen
des Verlages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestim-
mungen. Er trifft seine Entscheidungen in eigener Ver-
antwortung nach kollektiver Beratung. Er ist bei seinen
Entscheidungen an die Linie des Verlages und die Voraus-
setzungen der übergeordneten staatlichen Stellen gebunden.
- (3) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind
in ihrem aufgabenbereich sachkompetent und persönlich
verantwortlich.
- (4) Der Hauptbuchhalter wird vom Hauptdirektor des DTK
berufen und abberufen.
- (5) Präsidialrat des Verlages ist der Präsidialausschuss des
Deutschen Kulturbundes.

§ 7

Struktur und Aufgabenverteilung

- (1) Die Struktur des Verlages ist nach den gesetzlichen
Bestimmungen festzulegen und bedarf der Bestätigung durch

den Interessen des Deutschen Kulturbundes und der
Verlagsleitung des BVA.

- (2) Für den einzelnen Mitarbeiter sind Art und Umfang seiner Tätigkeit und sein Verantwortungsbereich vom Verlagsleiter im Positionenplan festgelegt.
- (3) Für alle Mitarbeiter sind vom Verlagsleiter in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsleitung Arbeitsregeln zu erlassen.

Vertragliche Beziehungen

- (1) Der Verlag wird in rechtlicher Hinsicht durch den Verlagsleiter oder die hiernach Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Der Verlagsleiter vertritt den Verlag allein und ist zur Einzelschließung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.
- (3) In Falle der Verhinderung des Verlagsleiters wird er durch einen Bevollmächtigten vertreten, den der Verlagsleiter nach Absprache mit dem Deutschen Kulturbund und mit dem BVA bestimmt.
- (4) In Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch jeweils zwei andere Mitarbeiter des Betriebes gemeinsam diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenkreis beziehen können, sind vom Verlagsleiter schriftlich zu erteilen.
- (5) Bei Verfügungen über Zahlungsmittel oder sonstige Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen sind die Befugnisse des Verwalters zu beachten.
- (6) Der Verlagsleiter ist nach den Vorschriften der 4. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kassennahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen

Rechnungsführer: an den Betriebs der Volkseigenen
Wirtschaft vom 7. April 1952 (GBl. 1952, S. 290) in
das Register der Volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 9

Inkrafttreten des Statuts

Das Statut tritt mit Wirkung vom 1.1.1951 in Kraft.

§ 10

Festsetzung und Änderungen des Statuts

Das Statut wird von Präsidenten des Deutschen Kulturbundes
und von Hauptdirektor der EVK bestätigt und kann nur mit deren
Ermächtigung abgeändert oder geändert werden.

Berlin, am 10. Januar 1951

Deutscher Kulturbund
Der Präsident

Verlora Kocfor
RECHNUNG- UND VERWALTUNGSLEITER
Der Hauptdirektor